

► Abrechnungsbetrug

Nr. 100 GOÄ: Abrechnung der Leichenschau erneut im Fokus von Ermittlern

| Die Abrechnung der Leichenschau ist unter Ärzten ein Dauerthema (u. a. AAA 07/2015, Seite 11). Die Nachricht über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen etwa 100 Ärzte, die bei der Leichenschau zu viel abgerechnet haben sollen, hat dieses Thema zuletzt wieder in den medialen Fokus gerückt. Berichten zufolge geht es dabei sowohl um Ärzte, die lediglich in wenigen Fällen falsch abgerechnet haben sollen, als auch um Beschuldigte mit einer Vielzahl von Abrechnungsfehlern. Worum es bei diesen Vorwürfen im Detail geht, ist bislang unklar. |

Probleme und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung nach Nr. 100 GOÄ sind ein bekanntes und wiederkehrendes Thema. So berichteten Medien im Jahr 2017 über 140 Notärzte aus Duisburg, die unrechtmäßige Gebühren bei der Leichenschau in Form von Pauschalpreisen verlangt hätten. Als problematisch gelten bei der Abrechnung das geringe Honorar für diese Leistung (Nr. 100 GOÄ ergibt beim 3,5-fachen Satz 51,00 Euro) sowie der Abrechnungsausschluss, nach dem die Nr. 100 GOÄ – strikt gebührenrechtlich betrachtet – nicht neben der Besuchsgebühr (Nr. 50 GOÄ) angesetzt werden darf.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Ein Dauerthema: Abrechnung der Leichenschau (AAA 07/2015, Seite 11)
- Abrechnungshinweise für alle Ärzte – Abrechnung bei Leichenschau (AAA 05/2012, Seite 15)

► G-BA

Impfempfehlungen in Kraft: Neue Altersgrenzen bei Tdap- und Poliomyelitis-Auffrisch-Impfung

| Der Beschluss des G-BA zur Umsetzung der Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) von August 2018 durch eine Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) ist am 02.02.2019 in Kraft getreten. Es geht dabei vor allem um die Altersgrenze bei der zweiten Tdap-Auffrisch-Impfung und der ersten Poliomyelitis-Auffrisch-Impfung sowie um die Risikogebiete bei der FSME-Impfung. |

Den Beschluss hatte der G-BA am 22.11.2018 getroffen. Er beinhaltet die folgenden Punkte:

- Ergänzung eines Hinweises auf die neue „Tabelle 3: Umsetzung der sequentiellen Pneumokokken-Indikationsimpfung ab dem Alter von zwei Jahren unter Berücksichtigung des bisherigen Impfstatus“ in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL).
- Herabsetzen der oberen Altersgrenze im Impfkalender für die zweite Tdap-Auffrisch-Impfung und die erste Poliomyelitis-Auffrisch-Impfung von 17 auf 16 Jahre. Eine Tdap-Impfung oder eine Poliomyelitis-Impfung mit 17 Jahren ist entsprechend dem Impfkalender der STIKO eine Nachholimpfung.

Leichenschau:
geringe Vergütung
und Abrechnungsausschluss



ARCHIV

aaa.iww.de

Tdap + Poliomyelitis:
Altersgrenze von 17
auf 16 Jahre
herabgesetzt